



# Rückerstattung ausländischer Mehrwertsteuer: Formalismus lohnt sich



Bild: ky/Marin Ruetschi

**Um unnötige finanzielle Belastungen zu vermeiden, müssen die ausländischen Steuerverhältnisse regelmässig kontrolliert werden.**

*Unternehmen, die international tätig sind und Leistungen im Ausland beziehen, werden zum Teil erheblich mit ausländischer Mehrwertsteuer belastet. Diese können sie grundsätzlich mit einem Vorsteuervergütungsantrag zurückfordern. Allerdings erfüllen sie oft die Anforderungen nicht ausreichend – und verschenken so bares Geld.*

Schweizer Unternehmen, die in der Schweiz mehrwertsteuerlich registriert und im Staat der Rückforderung nicht ansässig sind, können die ausländische Mehrwertsteuer (MWSt) mit einem Vorsteuervergütungsverfahren zurückfordern. Voraussetzung dafür ist, dass die MWSt aus geschäftlichen Auslagen

hervorgeht und dass der Antragsteller im jeweiligen Staat im Vergütungszeitraum keine oder nur bestimmte steuerfreie Umsätze ausgeführt hat.

Sind diese Auflagen erfüllt, kann das Schweizer Unternehmen das Vorsteuervergütungsverfahren im jeweiligen Staat in Anspruch nehmen. Dabei sind länderspezifische Besonderheiten zu beachten: Zum Beispiel ist die MWSt aus Rechnungen für Verpflegung, Übernachtung, Bewirtung, Anschaffung und Betrieb/Unterhalt von Autos oder Geschenken in manchen Ländern nicht oder nur teilweise erstattungsfähig.

## Der Teufel steckt im Detail

Grundvoraussetzungen für die Rückerstattung sind das Erreichen

des länderspezifischen Mindestrückerstattungsbetrags sowie das rechtzeitige Einreichen des Antrags. In den meisten Ländern endet diese Frist am 30. Juni des Folgejahres und ist nicht verlängerbar (Verwirkungsfrist). Die Vergütung erfolgt in der Regel innerhalb von sechs bis acht Monaten nach Antragsstellung, in einigen Staaten wesentlich später.

Der Schweizer Antragsteller kann eine Rückerstattung nur in jenen Staaten beantragen, denen die Schweiz ein Gegenrecht gewährt. Er muss dabei im Detail prüfen, welche Unterlagen mit dem Antrag einzureichen sind. Grundsätzlich muss er den Antrag mit dem Formular des jeweiligen Staates einreichen und die formal korrekten Originalrechnun-



gen sowie die Schweizer Unternehmerbescheinigung beilegen. Meistens bedarf es zudem einer schriftlich bevollmächtigten Steuervertretung im Erstattungsstaat.

**Vorsicht Stolpersteine!**

Erfahrungsgemäss liegen die Tücken des Vergütungsantrags in dessen Formalitäten; bei Nichterfüllen wird die Rückerstattung abgelehnt. Oft kommen Schweizer Unternehmen klaren Anforderungen wie formal korrekten Rechnungen oder Einreichfristen nicht

nach. Heisst: Sie müssen die Beleganforderungen und Fristen genau kennen. Die Vorsteuervergütung scheitert aber auch häufig an komplexeren Kriterien. So lehnen die ausländischen Steuerbehörden beispielsweise nicht rechtsgültig unterschriebene und neuerdings auch nicht vollständig ausgefüllte Anträge endgültig ab.

Wir empfehlen, die ausländischen Steuerverhältnisse regelmässig zu kontrollieren, um eine unnötige Steuerbelastung zu vermeiden – gerade in Zeiten steigender Steuersätze, der aktuelle

Höchstsatz in der EU beträgt 27%! Die Anforderungen sind je nach Erstattungsstaat unterschiedlich. Es lohnt sich also, für den Antrag genügend Zeit einzuplanen und ihn von einem erfahrenen Steuerspezialisten ausarbeiten oder überprüfen zu lassen.

*Roland Besmer  
 eidg. dipl. Steuerexperte  
 PwC St. Gallen  
 Christine Conradt  
 MAS VAT, Rechtsanwältin (D)  
 PwC St. Gallen*



Roland Besmer



Christine Conradt